

Sechste Nachtragssatzung zur Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I Seite 119) und der §§ 69 und 155 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Art. 1 GewerberechtsÄndG vom 11. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1341) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. März 2012 nachstehende Sechste Nachtragssatzung zu der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen) vom 15. Mai 1975 in der Fassung vom 16. November 2009 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Die Stadt Neustadt (Hessen) betreibt jährlich auf dem Marktplatz, in der Marktstraße, in der Ritterstraße, der Turmstraße, der Allee, dem Rabenauparkplatz und auf dem Platz vor dem Rathaus Krammärkte als öffentliche Einrichtungen.

Sie finden am Kirmesmontag und am 27. Dezember statt.

Die Marktzeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

Alternativ kann der Magistrat festlegen, dass der Kirmesmarkt in den Straßen „Lehmkaute“ und „Am Tiefen Graben“ durchgeführt wird.

Daneben betreibt die Stadt Neustadt (Hessen) einen Wochenmarkt auf dem Marktplatz, dessen Marktzeit auf jeweils

Donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr

festgesetzt wird.

Die Stadt Neustadt (Hessen) als Veranstalter kann sich dabei Dritter bedienen.

Artikel II

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Anlässlich der Krammärkte ist ein Standgeld von **8,- € je lfdm**, anlässlich des Wochenmarktes von **1,00 € je lfdm** mindestens jedoch von **5,00 €** zu zahlen. Teile eines laufenden Meters werden auf einen vollen Meter aufgerundet. Das Standgeld ist zwei Wochen vor dem Markttag zur Zahlung fällig.

Wird bei den Krammärkten von den Marktbeschickern Strom aus städt. Gebäuden oder den aufgestellten Festplatzverteilern bezogen, ist hierfür eine Pauschale

bei Fahrbetrieben (Karussell o.ä.) von 20,-- €

bei Imbissbetrieben von 10,-- €

zu zahlen.

Artikel III

§ 9 erhält folgende Neufassung:

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 – 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2009 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425), durchgesetzt werden.

Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neustadt (Hessen), den 20. März 2012

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister